

**Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw**



**Geschäftsordnung
des
Eigenbetriebs
„Kur; Kultur; Tourismus und Marketing
Bad Herrenalb“**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und des § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb“, wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Bad Herrenalb am 27.01.2010 folgende Geschäftsordnung erlassen:

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1

Zusammensetzung der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus der Geschäftsführung und dem Stellvertreter.
2. Der stellvertretende Betriebsleiter handelt für die Betriebsleitung nur bei deren Verhinderung, die durch tatsächliche Umstände oder rechtliche Verhältnisse begründet sein können. Liegt die Verhinderung der Betriebsleitung vor, bedarf es zu der Vertretungsbefugnis keines besonderen Auftrags.

§ 2

Grundsätze der Betriebsleitung

1. Der Eigenbetrieb „Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb“ wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung durch die Betriebsleitung eigenständig geleitet.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsführer. Geschäftsführer ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen der Stadt Bad Herrenalb. Der Stellvertreter ist der Bürgermeister.
3. Etwaige Berichtserstattungen beim Bürgermeister und den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen durch den Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

§ 3

Geschäftsbereich des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer untersteht der gesamte kaufmännische und operative Dienst. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Dienst ganz oder überwiegend berühren. Hierunter fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Weiterentwicklung und Förderung von des Kur- und Kulturwesens, sowie des Tourismus und Marketings in der Stadt Bad Herrenalb
- mittel-/langfristige Konzepte/Strategien
- Ansprechpartner Kooperationen
- Entwicklung/Analyse Tourismusstandort
- Organisationsmanagement
- Personalmanagement
- Rechtsstreit, Gutachten
- Vermögen-, Kapital- und Schuldendienst
- Wirtschaftsplan mit Finanzplanung
- Jahresabschluss
- Zwischenberichte
- Jahresprogramm/-budget
- Controlling

§ 4

Entscheidungsbefugnis

1. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Entscheidungsbefugnis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.
2. Entstehen Zweifel darüber, ob es sich im Einzelfall um eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung handelt, so ist die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.
3. Entscheidungen, die nach der Betriebssatzung durch den Gemeinderat, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister getroffen werden, sind von der Betriebsleitung vorzubereiten und den betreffenden Organen mit ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 5 Vollzug der Entscheidungen

Die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters sowie die Entscheidungen der Betriebsleitung werden von dieser vollzogen. Abweichend hiervon steht der Vollzug von Entscheidungen in Personalangelegenheiten dem Bürgermeister zu.

§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplanes

1. Die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt der Betriebsleitung.
2. Die Dienstanweisung über die Haushaltswirtschaft in der Stadt Bad Herrenalb in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung und ist zu beachten.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes „Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb“

1. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Soweit bei Sachentscheidungen die Entscheidung des Gemeinderats erforderlich ist, wird der Eigenbetrieb "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" durch den Bürgermeister vertreten. Er kann die Betriebsleitung mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter mit dem Zusatz "In Vertretung".

§ 8

Kassenwirtschaft

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebs "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" ist mit der Stadtkasse der Stadt Bad Herrenalb organisatorisch und bestandsmäßig vereinigt.
2. Die Stadtkasse wickelt den Zahlungsverkehr für den Eigenbetrieb "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" ab.
3. Der Kassenbestand wird mit denjenigen der Stadtkasse gemeinsam bewirtschaftet.
4. Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind dem Bürgermeister vorbehalten, soweit sie die Befugnis des Geschäftsführers übersteigen.

§ 9

Innerer Dienstbetrieb

Die für die Stadtverwaltung Bad Herrenalb erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Betrieb "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb".

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 27.01.2010



Norbert Mai
Bürgermeister